



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

**Best-Practice-Empfehlungen
des LfDI Rheinland-Pfalz
zum Datenschutz in der Kommunalverwaltung**

Anlage 3

Kooperationsmöglichkeiten von Verbandsgemeinde- und verbandsfreien Gemeindeverwaltungen bei der Ausübung der Funktion des Datenschutzbeauftragten (Stand: 20. Juni 2017)



Stand: 20. Juni 2017

Herausgeber

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

www.datenschutz.rlp.de

poststelle@datenschutz.rlp.de



Anlage 3

Kooperationsmöglichkeiten von Verbandsgemeinde- und verbandsfreien Gemeindeverwaltungen bei der Ausübung der Funktion des Datenschutzbeauftragten (Stand: 20. Juni 2017)

§ 11 Abs. 1 S. 5 LDSG lässt die Bestellung eines externen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu. Eine Option ist dabei die Benennung von Bediensteten einer öffentlichen Stelle für mehrere andere öffentliche Stellen.

Aus Sicht des LfDI kann eine Kooperation von mehreren Verbandsgemeinde- und verbandsfreien Gemeindeverwaltungen sinnvoll sein, wenn es für einzelne Verwaltungen aufgrund ihrer Struktur aus wirtschaftlichen oder personellen Gründen nicht möglich ist, die Funktion angemessen aus eigenen Ressourcen zu besetzen. Gleiches gilt, wenn die nötige Fachkunde zur Ausübung der Funktion des kommunalen Datenschutzbeauftragten in den Verwaltungen nicht dauerhaft vorgehalten werden kann. Allerdings darf mit einer derartigen Kooperation keine Verschlechterung des Datenschutzniveaus einhergehen.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem 27. Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 2015/2016) zwei solcher in Frage kommender Modelle aus der kommunalen Praxis in **Bayern** vorgestellt (vgl. Nr. 6.4 des 27. Tätigkeitsberichtes, verfügbar im Internet unter https://www.datenschutz-bayern.de/inhalte/taetig_t.htm). Insbesondere die gemeinsame Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit einem „Vor-Ort-Vertreter“ bei jeder der beteiligten öffentlichen Stellen kann geeignet sein, um die o.g. Anforderungen vor Ort gesetzeskonform zu erfüllen. Darüber hinaus berichtet die einschlägige Fachliteratur (Beitrag in Kommune21, Ausgabe 3/2017; www.kommune21.de) über eine Kooperation in Sachen Datenschutz aus dem **Saarland**. Hiernach haben zehn saarländische Kommunen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Datenschutzes gebündelt. Mit Unterstützung von Experten aus der IT-Branche seien insbesondere alle in den Kommunen zur Datenverarbeitung eingesetzten Verfahren mittels standardisierter Verzeichnisse rechtskonform, wirtschaftlich und effektiv dokumentiert worden. Fachverfahren, die von mehreren Kommunen eingesetzt werden, müssten nur einmal für das Verzeichnisse beschrieben werden und könnten von den Kommunen übernommen werden. Zudem sei geplant, ein datenschutzkonformes Management- und Steuerungssystem, beginnend bei der Zutrittsberechtigung für bestimmte Räume oder der Zugriffsberechtigung auf Server, aufzubauen.



Sofern mehrere der o.g. Kommunalverwaltungen eine Kooperation mit anderen Verwaltungen zur Ausübung der Funktion des Datenschutzbeauftragten in Betracht ziehen sollten, ist der LfDI gerne bereit, die beteiligten Verwaltungen zu beraten.